

1. Sachverhalt¹

Dem Urteil des BVerfG liegen drei Verfahren zugrunde, die zur gemeinsamen Entscheidung verbunden werden.

In zwei Verfahren werden A und B jeweils zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Den Verurteilungen gehen verständigungsbedingte Geständnisse voraus, wobei in beiden Fällen eine Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO² unterbleibt, was von A und B gerügt wird. Der BGH verwirft die Revisionen.

Auch in dem Verfahren gegen C wird eine Verständigung ausgehandelt. Dabei wird ihm nahegelegt, die Tat zu gestehen, damit das Gericht einen minder schweren Fall des Raubes annehmen könne, wozu ansonsten „wenig Neigung“ bestehe. Das Geständnis erfolgt in Form einer schlichten Bestätigung des Anklagesatzes. Eine spätere Beweisaufnahme ergibt, dass C bei Begehung der Tat seine geladene Dienstwaffe bei sich führte. C wird wegen schweren Raubes verurteilt und ein minder schwerer Fall verneint. C legt dagegen Revision ein, die vom BGH ebenfalls zurückgewiesen wird.

A, B und C erheben Verfassungsbeschwerden zum BVerfG.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden §§ sind solche der StPO.

Juli 2013 Verständigungs-Fall

Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsgesetzes / Belehrungspflicht / „Sanktionsschere“

§ 257c StPO

Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Das Verständigungsgesetz ist verfassungsgemäß.
2. Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende „informelle“ Absprachen sind unzulässig.
3. Die gesetzlich geregelten Mitteilungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten stellen nicht bloße Ordnungsvorschriften dar, sodass ein Verstoß gegen diese regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der Verständigung führt. Das Urteil beruht in der Regel auf diesem Verstoß.
4. Die im Falle einer Verständigung in Aussicht gestellte Strafobergrenze darf nicht übermäßig von der in einer herkömmlichen Hauptverhandlung zu erwartenden Strafe abweichen.

BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11; veröffentlicht in HRRS 2013 Nr. 222.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das BVerfG hat sich in den vorliegenden Fällen mit der Frage nach den Folgen einer fehlenden Belehrung gemäß § 257c Abs. 5 und dem Problem einer angekündigten „Sanktionsschere“ beschäftigt. Zudem hat es § 257c auf dessen Verfassungsmäßigkeit hin überprüft sowie die praktisch häufig vorkommenden „informellen“ Absprachen thematisiert.

Unabhängig von der Bezeichnung als Absprache, „Deal“ oder Verständigung ist die Praxis, Geständnisse gegen Strafnachlass auszuhandeln, bereits seit Jahrzehnten zentraler Bestandteil des deutschen Strafprozesses. In der Literatur wird der „Deal“ seit jeher kritisch gesehen und als unvereinbar mit

wesentlichen Grundsätzen des Strafprozesses erachtet.³

Stand der BGH Absprachen ursprünglich ebenfalls kritisch gegenüber,⁴ billigte er diese jedoch 1997 in einer Grundsatzentscheidung.⁵ Die dort aufgestellten Richtlinien wurden aber von den Tatgerichten vielfach missachtet und drohten, das strafprozessuale Ziel der materiellen Wahrheitsfindung zu gefährden. Deshalb appellierte der Große Senat für Strafsachen im Jahre 2005 an den Gesetzgeber, eine gesetzliche Regelung für die Absprachenpraxis zu schaffen.⁶

Das am 4.6.2009 in Kraft getretene Verständigungsgesetz knüpft an diese Rechtsprechungslinie an und integriert Urteilsabsprachen in die StPO. Herzstück des Regelungskonzepts ist die neu eingeführte Vorschrift des § 257c,⁷ die verfahrensbeendende Verständigungen ausdrücklich zulässt und deren inhaltliche Grenzen festlegt. Sog. „informelle“ Absprachen, die außerhalb der Hauptverhandlung und somit unter Umgehung des Gesetzes stattfinden, sind nunmehr untersagt, so dass man diesbezüglich von „illegalen“ Absprachen sprechen müsste.

Zunächst dürfen Absprachen nach § 257c Abs. 1 nur in „**geeigneten Fällen**“ erfolgen. Wann ein Fall geeignet ist, hängt von den konkreten Umständen ab.⁸ Jedenfalls ist zu beachten, dass Gerichte nicht vorschnell und ohne eingehende rechtliche Prüfung der Anklage Absprachen durchführen dürfen.⁹ Dies wird durch Satz 2, der auf die

³ Siehe dazu *Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 394a.

⁴ Vgl. BGHSt 37, 298; 42, 46.

⁵ BGHSt 43, 195; nähere Ausführungen in *Marxen/Voigt*, famos 06/2005, S. 3.

⁶ BGHSt 50, 40.

⁷ Eingefügt wurden außerdem §§ 35a, 160b, 202a, 212, 257b; geändert wurden §§ 243, 267, 273 und 302.

⁸ BT-Drs. 16/12310, S. 13; Beispiele für ungeeignete Fälle nennt *Stuckenberg*, in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2006 ff., § 257c Rn. 26 m.w.N.

⁹ BGHSt 50, 40, 49.

Amtsaufklärungspflicht nach § 244

Abs. 2 verweist, nochmals klargestellt.

§ 257c Abs. 2 regelt den Inhalt einer Verständigung. So bildet die **Rechtsfolge** regelmäßig den Verständigungsgegenstand auf Seiten des Gerichts. Dabei kann das Gericht eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben, während das Vereinbaren einer bestimmten Strafe untersagt ist.¹⁰ Der Schuldspruch selbst sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung werden ebenfalls ausgeschlossen. Im Gegenzug **soll**¹¹ der Angeklagte ein Geständnis ablegen. Obwohl nicht explizit verlangt, muss es sich dabei nach allgemeiner Ansicht um ein **glaubhaftes und qualifiziertes Vollgeständnis** handeln, das den Anklagevorwurf durch eine eingehende und glaubhafte Schilderung des Tathergangs bestätigt.¹²

Das Initiativrecht für eine Verständigung liegt grundsätzlich beim Gericht, die übrigen Verfahrensbeteiligten können nur unverbindliche Anregungen geben.¹³ Gemäß § 257c Abs. 3 darf allein das Gericht bekanntgeben, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Sie kommt nur zustande, wenn alle Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und dem Vorschlag zustimmen.

Grundsätzlich sind Absprachen für alle Beteiligten bindend. Die **Bindungswirkung** für das Gericht entfällt nach § 257c Abs. 4 lediglich dann, wenn sich neue, rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände ergeben, die den vereinbarten Strafraum als nicht mehr tat- und schuldangemessen erscheinen lassen. Gleiches gilt bei

¹⁰ BGH NStZ 2010, 650; *Stuckenberg*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 8), § 257c Rn. 32.

¹¹ Zu der Problematik dieser Soll-Vorschrift siehe *Altenhain/Haimerl*, JZ 2010, 327, 330 f. sowie *Meyer-Goßner*, StPO, 55. Aufl. 2012, § 257c Rn. 16.

¹² *Meyer-Goßner* (Fn. 11), 257c Rn. 17 f.; *Niemöller*, in Niemöller/Schlothauer/Weider, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010, Teil B § 257c Rn. 91.

¹³ *Stuckenberg*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 8), § 257c Rn. 47.

Nichteinhaltung der Verständigung durch den Angeklagten. Ist das Gericht aufgrund dessen nicht mehr an die Absprache gebunden, ist dies dem Angeklagten unverzüglich mitzuteilen. Bezüglich des Geständnisses tritt dann ein Beweisverwertungsverbot ein.

In formeller Hinsicht treffen das Gericht bei Verständigungen umfassende **Belehrungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten**, um die erforderliche Transparenz und eine effektive Kontrolle durch die Öffentlichkeit sicherzustellen.¹⁴ So muss der Angeklagte gemäß § 257c Abs. 5 schon in den Gesprächen über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts von dem vereinbarten Ergebnis belehrt werden, um eine autonome Entscheidung des Angeklagten nicht zu gefährden.¹⁵ Verletzt das Gericht Abs. 5, hat die Rechtsprechung Revisionen bislang stets mit der Begründung verworfen, das Urteil beruhe nicht auf diesem Fehler.¹⁶ Sofern die angekündigte Strafobergrenze eingehalten wurde, müssten Gründe erkennbar sein, dass der Angeklagte eine Absprache bei erfolgter Belehrung abgelehnt hätte.¹⁷ Dass fehlendes Beruhen derart generell angenommen wird, sieht ein Teil der Literatur dagegen kritisch.¹⁸

Damit hat der Gesetzgeber Verständigungen im Strafprozess lediglich in einem begrenzten Rahmen zugelassen und sein Regelungskonzept mit spezifischen Schutzmechanismen versehen. Auf diese Weise sollten Transpa-

renz, Überprüfbarkeit und eine gleichmäßige Rechtsanwendung durch die Praxis sichergestellt werden.¹⁹ Unter dem Gesichtspunkt der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege und dem damit zusammenhängenden Beschleunigungsgebot begrüßt insbesondere der BGH Absprachen.²⁰ Auch könnten Verständigungen eine Verbesserung des Opferschutzes bewirken, wenn ein Geständnis die quälenden Befragungen von Opferzeugen über die Tat in der Hauptverhandlung entbehrlich mache.²¹ Allerdings erscheint dieses Argument fraglich, da das Opfer beim „Deal“ überhaupt kein Mitspracherecht hat.²²

Bedenken bestehen weiterhin dahingehend, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Strafprozess bei Absprachen gemäß § 257c gewahrt bleiben. Die dahingehende Kritik betrifft vor allem den im GG verankerten **Schuldgrundsatz** und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit.²³ Es habe mit der Schwere der Tat des Angeklagten nichts zu tun, wenn er lediglich deshalb eine Strafmilderung erhalte, weil er sich auf einen „Deal“ eingelassen habe.²⁴

Zwar versucht der Gesetzgeber in § 257c Abs. 1 S. 2 ausdrücklich, die Verständigung mit den Grundsätzen der Amtsaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 und der richterlichen Überzeugungsbildung in Einklang zu bringen. So könne eine Verständigung niemals die alleinige Urteilsgrundlage bilden und das Geständnis sei zwingend auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen.²⁵ Dennoch bleiben Zweifel, ob dies nicht bloß ein Lippenbekenntnis darstelle, wenn man sich zum Beispiel vor Augen führe,

¹⁴ BT-Drs. 16/12310, S. 1; vgl. insb. auch das sog. „Negativattest“ in § 273 Abs. 1a S. 3, das eine Protokollierung sogar bei nicht stattgefundenen Verständigungsgesprächen verlangt.

¹⁵ Meyer-Goßner (Fn. 11), § 257c Rn. 30; Weider, in Niemöller/Schlothauer/Weider, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010, Teil C Rn. 67.

¹⁶ BGH StV 2010, 675; StV 2011, 75, 76.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 17.8.2010 – 4 StR 228/10; Stuckenberg, in Löwe/Rosenberg (Fn. 8), § 257c Rn. 80; Velten, in SK, StPO, 4. Aufl. 2012, § 257c Rn. 53.

¹⁸ Weider (Fn. 15), Teil C Rn. 68.

¹⁹ Jahn/Müller, NJW 2009, 2625, 2626.

²⁰ BGHSt 50, 40, 53 f.

²¹ BT-Drs. 16/12310, S. 14, 19.

²² Brunhöber, AnwBl 2012, 417, 418 mit weiteren Argumenten; Stuckenberg, in Löwe/Rosenberg (Fn. 8), § 257c Rn. 5.

²³ Beulke (Fn. 3), Rn. 394a; Volk, Grundkurs StPO, 7. Aufl. 2010, § 30 Rn. 4.

²⁴ Brunhöber, AnwBl 2012, 417.

²⁵ BT-Drs. 16/12310, S. 14.

dass eine Einigung darüber, weitere Beweise nicht mehr zu erheben, zulässig sei, obwohl der Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt sei.²⁶

Überdies führe die mit der Absprachenpraxis verfolgte Verfahrensvereinfachung und -verkürzung in der Praxis regelmäßig zu einer Einschränkung der Amtsaufklärungspflicht.²⁷ Schließlich dürften die Prozessökonomie und die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege nicht das eigentliche Problem des ständig wachsenden Effizienzdrucks und der zu hohen Belastung der Justiz überlagern.²⁸

Regelmäßig wird bei Absprachen schon vor Abschluss der Beweisaufnahme von der Schuld des Angeklagten ausgegangen, was dem Grundsatz der Unschuldsvermutung jedoch entgegenstehen könnte.²⁹ Darüber hinaus müssen die Gerichte beachten, dass die für den Fall eines Geständnisses angebotene Strafe von der ansonsten als möglich erklärten Sanktion nicht unverhältnismäßig stark abweichen darf und in jedem Fall schuldangemessen sein muss (sog. „**Sanktionsschere**“).³⁰ Die dabei entstehende **unzulässige Drucksituation** für den Betroffenen, sich selbst zu belasten, könnte das nemo-tenetur-Prinzip tangieren und die Gefahr falscher Geständnisse begründen.³¹ Die freie Willensentschließung des Angeklagten dürfe folglich weder durch Drohung mit einer höheren Strafe noch durch das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils beeinträchtigt und dieser somit zu einem Geständnis gedrängt werden.³² Der BGH hatte bereits in einigen Fällen

über solche unzulässigen „Sanktionsscheren“ zu entscheiden.³³ In einem besonders prägnanten Fall lehnte der Angeklagte das Angebot von zwei Jahren Freiheitsstrafe mit Bewährung gegen ein Geständnis ab und wurde später zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne dass eine wesentliche Änderung der Sach- und Verfahrenslage erkennbar gewesen wäre.³⁴

Weiterhin könnte das beim Angeklagten entstandene Vertrauen in die Absprache bei Nichteinhaltung der Zusage durch das Gericht erschüttert und das Verfahren dadurch insgesamt unfair gemacht werden.³⁵ Um das **fair-trial-Gebot** und die Subjektstellung des Angeklagten zu wahren, hat der Gesetzgeber die Belehrung in § 257c Abs. 5 als zwingende Voraussetzung für eine wirksame Verständigung geregelt. Ein aus echter Reue früh abgegebenes Geständnis würde aber im Gegensatz zu einem aus taktischen Gründen zurückgehaltenen Geständnis entwertet.³⁶

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG hat in dem mit Spannung erwarteten Urteil die Verfassungsmäßigkeit des § 257c festgestellt und sog. „informelle“ Absprachen, die außerhalb der gesetzlichen Regelung erfolgen, ausdrücklich für unzulässig erklärt.³⁷

Aufgrund des Spannungsverhältnisses zu wesentlichen strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen, insbesondere des im GG verankerten Schuldprinzips und der mit ihm eng verbundenen Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie dem Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, seien die im Gesetz ausreichend vorgesehenen Schutzmechanismen nicht als bloße Ordnungsvorschriften zu verstehen.³⁸

²⁶ Meyer-Goßner (Fn. 11), § 257c Rn. 3.

²⁷ Jahn/Müller, NJW 2009, 2625, 2631.

²⁸ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 58 (Stellungnahme des Dt. Anwaltvereins).

²⁹ Beulke (Fn. 3), Rn. 394a.

³⁰ Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 629; vgl. auch Bittmann, wistra 2009, 414, 415.

³¹ Vgl. Beulke (Fn. 3), Rn. 395a; Haller/Conzen (Fn. 30), Rn. 629.

³² BGH StV 2007, 619 m.w.N.

³³ BGH StraFo 2003, 97; vgl. auch Kempf, StV 2009, 269, 271 m.w.N.

³⁴ BGH StraFo 2003, 97.

³⁵ Volk (Fn. 23), § 30 Rn. 6.

³⁶ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 57 (Stellungnahme des Dt. Richterbundes).

³⁷ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 77 ff.

³⁸ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 109.

Damit die Schutzfunktion der Belehrungspflicht ihre vorgesehene Wirkung entfalten könne und somit die Fairness des Verständigungsverfahrens und die Autonomie des Angeklagten sichergestellt sei, sei eine Verständigung regelmäßig rechtswidrig, wenn die Belehrung nach § 257c Abs. 5 unterblieben sei. Es sei dann grundsätzlich davon auszugehen, dass das Geständnis und damit auch das Urteil auf dem Unterlassen der Belehrung beruhe.³⁹ Damit erklärt das BVerfG die Verfassungsbeschwerden des A und B für begründet.

Ebenso verbiete es der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, dem Angeklagten eine geständnisbedingte Strafmilderung in Aussicht zu stellen, die von der in einer herkömmlichen Hauptverhandlung erwarteten Strafobergrenze übermäßig abweiche und diesen dadurch mittels eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteilsversprechens zu einem Geständnis dränge.⁴⁰ Zwar sei das Inaussichtstellen eines „minder schweren Falles“ nicht per se unzulässig, da es sich hierbei um eine Strafzumessungsregel handle, die im Gegensatz zu einer Qualifikation den Schuldspruch nicht tangiere. Zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde des C führe dennoch die willkürlich bemessene Sanktionsschere des Gerichts.

Die dargelegten Ausführungen gälten trotz des defizitären Vollzugs des Verständigungsgesetzes in der Praxis. Obwohl die gesetzlichen Vorgaben in vielen Fällen missachtet werden, könne derzeit noch nicht auf ein Versagen der Norm selbst bezüglich der Wahrung der Schutzmechanismen geschlossen werden. Der Gesetzgeber müsse jedoch fortwährend sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben und habe die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge zu behalten und gegebenenfalls das Gesetz nachzubessern.⁴¹

Das BVerfG hebt die Urteile gegen A, B und C auf und weist sie zurück.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Mahnung des BVerfG an die Strafrechtspraxis, das Verständigungsgesetz genau einzuhalten, verdeutlicht bereits, dass die Realität in den Gerichtssälen weitgehend anders aussieht als durch die Regelung vorgeschrieben. So werden einer empirischen Untersuchung zur Praxis der Verständigung im Strafverfahren von Prof. Dr. Altenhain zufolge etwa ein Fünftel aller erstinstanzlichen Strafverfahren durch Absprachen erledigt.⁴² Dabei kommen mehr als die Hälfte aller Verständigungen „informell“ oder zumindest unter Verletzung der Voraussetzungen des § 257c zustande. Diese Angaben belegen die sehr hohe Praxisrelevanz dieser Entscheidung. Fraglich ist jedoch, inwieweit dieses Urteil die gerichtliche Praxis tatsächlich beeinflussen kann, wenn doch bereits die seit 2009 bestehende klare Regelung laufend ignoriert wurde. Außerdem hat das Verbot „informeller“ Absprachen nur dann praktische Konsequenzen, wenn eine unzulässige Verständigung letztlich auch gerügt wird. Dies wird in der Regel aber nicht der Fall sein, da das Ergebnis zwischen den Verfahrensbeteiligten einverständlich ausgehandelt wurde.⁴³ Auch die stets betonte herausgehobene Bedeutung der Staatsanwaltschaft bei der Kontrolle von Verständigungen zum Zwecke der Sicherung der Gesetzmäßigkeit wird daran kaum etwas ändern können.⁴⁴ Denkbar wäre höchstens die Einführung eines absoluten Revisionsgrundes bei Missachtung des § 257c, um die Praxis zu dessen Einhaltung zu zwingen.

Allerdings ist es möglich, dass sich die Richter bei Regelverstößen selbst strafrechtlich verantworten müssen. Insbesondere § 348 StGB könnte bei

³⁹ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 112.

⁴⁰ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 126.

⁴¹ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 129, 134.

⁴² BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 60 f.

⁴³ Brunhöber, AnwBl 2012, 417, 418.

⁴⁴ Vgl. König/Harrendorf, AnwBl 2013, 321, 322 f.

Abgabe eines falschen Negativattests relevant werden.

Auch wird die Formstrenge des § 257c als praxisuntauglich angesehen,⁴⁵ weil der „Deal“ ein ansonsten langwieriges Verfahren gerade erleichtern und beschleunigen soll. Als Folge des vorliegenden Urteils könnte diese Art der Prozesserledigung in Zukunft ihren Reiz verlieren, Verfahren zügig zu erledigen. Vielmehr könnte eine offene, kommunikative Verhandlungsführung nach § 257b an Bedeutung gewinnen.⁴⁶

Das Urteil hat darüber hinaus das Potential, die Klausur- und Examensrelevanz der Verständigungsproblematik zu erhöhen. In strafrechtlichen Prüfungen bietet sich die Untersuchung der einzelnen Voraussetzungen des § 257c an, im Rahmen einer mündlichen Examenprüfung die Frage nach dessen Verfassungsmäßigkeit.

5. Kritik

An kaum einem strafprozessualen Thema wird die Diskrepanz zwischen Wissenschaft und Praxis so deutlich wie bei der Verständigungsproblematik. Gerade vor diesem Hintergrund verdient die Entscheidung, die einen Ausgleich beider Pole anstrebt, Zustimmung.

Zu begrüßen an dem Urteil ist zunächst die vom BVerfG vorgenommene Klarstellung, dass zwischen dem unzulässigen „Deal“ und der grundsätzlich zugelassenen Verständigung nach § 257c unterschieden werden muss. Auch das Betonen der hohen Relevanz der formellen Voraussetzungen einer Verständigung, insbesondere der Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5, war notwendig, um die vom BGH als bislang quasi folgenlos verletzbar gesehene „Ordnungsvorschrift“ zum zwingenden Verfassungsgebot zu erheben.⁴⁷

Positiv anzumerken ist, dass das BVerfG in dem ausführlichen Urteil ver-

sucht hat, sich mit Hilfe verschiedener Stellungnahmen nicht nur ein Bild von der Gesetzeslage, sondern insbesondere auch von der tatgerichtlichen Praxis zu machen und diese Erkenntnisse in das Urteil mit einzubeziehen. Dem BVerfG ist auch darin zuzustimmen, dass die defizitäre Praxis und die angebliche Praxisuntauglichkeit der Schutzmechanismen die Norm nicht überflüssig mache. Denn in unserem Rechtsstaat bestimme „das Recht die Praxis und nicht die Praxis das Recht“.⁴⁸

Zwar appelliert das Gericht an den Gesetzgeber, das Gesetz in Zukunft unter Umständen nachzubessern, es nimmt jedoch nicht konkret dazu Stellung, wie eine solche Reform aussehen könnte. Die Reformbedürftigkeit besteht aber bereits jetzt. Sie betrifft unter anderem die Stellung des Opfers. Führt man sich nämlich vor Augen, dass der Opferschutz ein wesentliches Argument des Gesetzgebers ist, fragt man sich, warum gerade das Opfer keinerlei Mitspracherecht bei Verständigungen hat. Zuletzt darf auch die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege als allübergreifender Gedanke nicht dazu führen, Verständigungen zum Regelfall in Strafverfahren werden zu lassen, nur weil die Justiz dauerhaft überlastet ist und sich über mangelnde Ressourcen beklagt. Dies darf gerade kein Argument sein, um die verfassungsmäßig geschützten Rechte des Angeklagten einzuschränken. Das Problem der Überlastung muss vielmehr durch organisatorische Maßnahmen gelöst werden.

Um die Wahrheitsfindung als zentrales Anliegen des Strafprozesses so weit wie möglich zu wahren, müssen Verständigungen daher die Ausnahme bleiben und sollten nur dann Anwendung finden, wenn die Gerichte auch gewillt sind, die erforderlichen Voraussetzungen zu beachten.

(Katharina Dorr/Sirkka Schrader)

⁴⁵ vgl. BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 45 (Stellungnahme des Dt. Richterbundes).

⁴⁶ König/Harrendorf, AnwBl 2013, 321 f.

⁴⁷ Jahn, NJW 15/2013, NJW-Editorial.

⁴⁸ BVerfG HRRS 2013 Nr. 222, Rn. 132.